

§ 5

Verantwortlichkeit

(1) Der Leiter des Instituts trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Pläne des Instituts und an die für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen gebunden. Er ist verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Leiter des Instituts gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters des Instituts gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung des Instituts im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Instituts vertreten. Dieser ist berechtigt, für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen allein abzugeben und zu unterzeichnen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters des Instituts hat das Recht, das Institut gemeinsam mit einem vom Leiter des Instituts Bevollmächtigten zu vertreten und mit diesem gemeinsam für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu unterzeichnen.

(3) Der Leiter des Instituts kann auch weitere Mitarbeiter bevollmächtigen, das Institut im Rechtsverkehr zu vertreten und für das Institut rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu unterzeichnen. Diese Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind so zu erteilen, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam handeln und zeichnen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, durch die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründet werden, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen der Mitwirkung und Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters des Instituts oder dessen Stellvertreters.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des Instituts und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Die Leiter von Hauptabteilungen und Abteilungen des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Leiter des Instituts nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Genehmigung durch den Leiter des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden Vorgänge verpflichtet.

Die Schweigepflicht besteht nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission können die Mitarbeiter des Instituts von ihrer Schweigepflicht entbinden.

§ 9

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bereitgestellt.

§ 10

Kuratorium

(1) Dem Leiter des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Kuratorium zur Seite. Es setzt sich zusammen aus:

- * 1. vier Vertretern des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
2. einem Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
3. einem Vertreter des Ministeriums für Maschinenbau,
4. einem Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen,
5. einem Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
6. einem Vertreter des Ministeriums des Innern,
7. einem Vertreter des Staatlichen Rundfunkkomitees.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen, nachdem die Vorschläge der im Kuratorium vertretenen Institutionen eingeholt worden sind.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(4) Der Leiter des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Leiter des Instituts und sein Stellvertreter sind verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums weitere Personen hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Leiter des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

1. Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
2. Stellungnahme zur Entwicklung und zur Arbeitsweise des Instituts,
3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Perspektivplanung und die Besetzung der leitenden Funktionen des Instituts.

(7) Das Kuratorium legt seine Meinung in Beschlüssen fest,